



Wir wollen Dienstleister von Mensch zu Mensch sein!

Informationen zur Mitgliedschaft

Impressum

Herausgeber:

BUNDESVERBAND GERÜSTBAU

Rösrather Str. 645, 51107 Köln

Telefon: 02 21/8 70 60 - 0, Fax: 02 21/8 70 60 - 90,

in fo@geruest bauhandwerk.de, www.geruest bauhandwerk.de

Druck

BUNDESVERBAND GERÜSTBAU

Nachdruck – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Genehmigung!



Fachorganisation des Gerüstbauer-Handwerks mit drei Schwerpunktbereichen

Als Standesorganisation

wollen wir die Rahmenbedingungen für das Gerüstbauer-Handwerk verbessern.

Ergebnisse:

- ❖ 1978 Verordnung zum Geprüften Gerüstbau-Kolonnenführer
- ❖ 1991 Ausbildungsberuf Gerüstbauer/Gerüstbauerin
- 1998 Meisterberuf (Vollhandwerk).
- Bereits in den 70er Jahren wurden Maßnahmen, wie Geprüfter Gerüstbau-Obermonteur und Geprüfter Gerüstbau-Kolonnenführer für die Mitarbeiter der Betriebe durchgeführt.

Als Arbeitgebervertretung

schließen wir im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Tarifverträge ab.

Als Serviceorganisation

unterstützt der Bundesverband Gerüstbau jeden einzelnen Mitgliedsbetrieb in all seinen betrieblichen Belangen.

Dem Mitglied wird mit Rat und Tat bei seinen Alltagsproblemen geholfen.

Z. B. diese Fragen beantworten die Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Bundes-verband Gerüstbau und vertreten die Mitglieder auch unmittelbar gegenüber ihrem Auftraggeber:

- Welche Rechte und Pflichten habe ich als Gerüstbaubetrieb gegenüber meinem Auftraggeber?
- Welche Grundsätze gibt es für Aufmaß und Abrechnung, und wie sollten meine Kalkulationsgrundlagen aussehen?
- Für Betriebsinhaber und Mitarbeiter werden Seminare vom Vertragsrecht bis zur Technik angeboten.
- Regelmäßige Verbandsmitteilungen informieren über rechtliche, technische und sonstige Neuerungen.
- Rahmenvereinbarungen verhelfen zu Preisvorteilen.
- Kauf- und Leasingangebote über eine speziell für den Gerüstbau entwickelte Berufskleidung bieten den Mietgliedern ein exklusives Auftreten.



Zusätzlich zu den angesprochenen Punkten haben wir am 27. Mai 2006 erstmals Fachregeln für den Gerüstbau - FRG herausgegeben.

Diese sollen den Betrieben des Gerüstbauer-Handwerks, insbesondere nach der Zurückziehung der BG-Regelungen, vor dem Hinter-grund der Betriebssicherheitsverordnung und Handlungsanleitung konkrete Orientierungs-hilfen für die Alltagspraxis geben.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass sich der Schwerpunkt dieser Fachregeln (entgegen dem eigentlichen Wortlaut) nicht etwa auf die Regelung technischer Details (Statik, Belastbarkeit, Verankerung etc.) bezieht, sondern entscheidend auf den Bereich der



Arbeitssicherheit. Welche arbeitssicherheitstechnischen Dinge habe ich im Zusammenhang und beim Aufbau von z. B. Fassadengerüsten zu beachten?

■ Ergänzt werden die Fachregeln für den Gerüstbau durch die Angebote des Innungs-Sicherungs-Systems - ISS, die dem jeweiligen Betrieb die nötige Hilfestellung geben sollen, um ein System in seinem Betrieb aufzubauen, das den Anforderungen an den Arbeitsschutz gerecht wird.

Weitere Vorteile als Mitglied:

Profitieren Sie von den kostenlosen Formularen, Stellungnahmen und der vergünstigten Literatur! Schnell haben Sie einen Teil Ihres Mitgliedsbeitrages durch nur eine Bestellung, z. B. des Taschenbuchs Gerüstnormen, wieder hereingeholt!

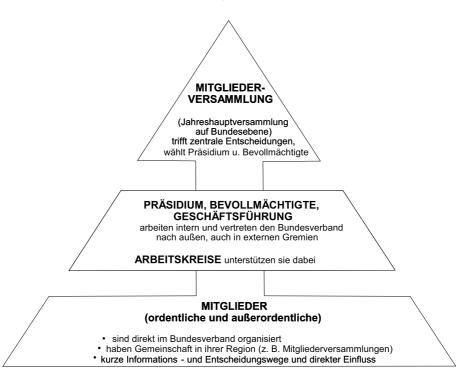
Literatur	Vergünstigter Mitgliedspreis	Nichtmitglieds- preis
FRG 1 – Fachregeln für den Gerüstbau Standgerüst als Fassaden- oder Raumgerüst aus vorgefertigten Bauteilen Ausgabe 09.2011, Bundesinnung Gerüstbau	15,00 € zzgl. 7% MwSt.	55,00 € zzgl. 7% MwSt.
FRG 2 – Fachregeln für den Gerüstbau Hängegerüste als Fassaden- oder Raumgerüste Ausgabe 01.2010, Bundesinnung Gerüstbau	15,00 € zzgl. 7% MwSt.	55,00 € zzgl. 7% MwSt.
FRG 3 – Fachregeln für den Gerüstbau Fahrgerüste als fahrbare Gerüste oder Arbeitsbühnen Ausgabe 03.2013	15,00 € zzgl. 7% MwSt.	55,00 € zzgl. 7% MwSt.
FRG 4 – Fachregeln für den Gerüstbau Traggerüste Ausgabe 02.2008, Bundesinnung Gerüstbau	15,00 € zzgl. 7% MwSt.	55,00 € zzgl. 7% MwSt.
VOB/C Kommentar Gerüstarbeiten Praktische Erläuterungen zu den ATV DIN 18299 u. DIN 18451 von Prof. Wolfgang Heiermann, Leo Keskari u.a. 6. aktualisierte, Rudolf Müller Verlag	49,00 € zzgl. 7% MwSt.	59,00 € inkl. 7% MwSt.
Taschenbuch Gerüstnormen Zusammenstellung der wichtigsten Normen für den Gerüstbau Ausgabe 04.2016, Bundesinnung Gerüstbau	198,00 € inkl. 7% MwSt.	498,00 € inkl. 7% MwSt.
VOB / BGB Textsammlung zum Gerüstbauvertrag für innerdeutsche Vergaben (unterhalb des EU-Schwellenwerts) Stand: Januar 2018	16,00 € zzgl. 7% MwSt.	49,00 € zzgl. 7% MwSt.

Alle Preise verstehen sich zzgl. Porto und Verpackung.





Organisation



Das Präsidium stellt sich vor!



Dipl.-Betriebswirt (FH) Marcus Nachbauer Präsident



Frank Dostmann Vize-Präsident Wirtschaft, Recht und Ausbildung



Dipl.-Ing. Holger Budroweit Vize-Präsident Technik



RA'in Sabrina Luther Geschäftsführerin





Arbeitskreise - AK

Leiter AK Technik, Josef Teupe

Leiter AK Wirtschaft und Recht, Sandro Rende

Landesbevollmächtigte:

Land Baden-Württemberg	J. Brucker	Stuttgart
Land Bayern Nord	P. Schüttler	Nürnberg
Land Bayern Süd	M. Türmer	Weilheim
Land Berlin	R. Meyer	Berlin
Land Brandenburg	S. Scheffler	Werder OT Plötzin
Land Bremen	J. Bädecker	Bremen
Land Hamburg	C. Busch	Hamburg
Land Hessen	St. Battaglia	Fürth
Land Mecklenburg-Vorpommern	M. Mank	Laage/Kritzkow
Land Niedersachsen	A. Pytlik	Braunschweig
Land Nordrhein-Westfalen	J. Teupe	Dormagen
Land Rheinland-Pfalz/Saarland	J. Löhr	Ochtendung
Land Sachsen-Anhalt	O. Ristok	Gräfenhainichen
Land Sachsen	K. Flößner	Flöha
Land Schleswig-Holstein	L. Ebsen	Schacht-Audorf
Land Thüringen	S. Grund	Eckstedt





Was ist unsere "Philosophie"?

Wir wollen Dienstleister von Mensch zu Mensch sein (und nicht etwa irgendeine Behörde)

und

unser Geld (also Ihren Mitgliedsbeitrag) mehr als wert sein!

Unsere Auffassung ist es, unseren Mitgliedsbetrieben unkompliziert und unbürokratisch in all ihren betrieblichen Alltagsproblemen zur Seite zu stehen.

Zum Beispiel:

... ein Betrieb hat Ärger mit einem Arbeitnehmer – er bespricht die Angelegenheit mit den Mitarbeitern aus unserer Rechtsabteilung, um sodann arbeitsrechtlich richtig zu handeln und vermeidet somit Verhaltensfehler, die ihm bei einer späteren Auseinandersetzung teuer zu stehen kommen können (einschließlich eventuellem Gesichtsverlust bei den anderen Mitarbeitern).

... Sie überlegen, ob Sie <u>ausbilden</u> sollten. Eine grundlegende Beratung sowie Erfahrungen aus anderen Betrieben erhalten Sie von Frau Rechtsanwältin Wegewitz (genauso wie unsere Broschüre für Mitglieder, in der ausführlich beschrieben ist, wie Sie einen Lehrling auswählen und was Sie im Hinblick auf eine eventuelle Ausbildung beachten sollten).

... <u>Planen</u> an Ihrer Einrüstung sind während eines außergewöhnlichen Sturms "<u>fliegen gegangen"</u> und der Auftraggeber verlangt eine erneute Anbringung zu Ihren Lasten. Sie erhalten von uns eine Stellungnahme zu "Sturmschäden", mit der Sie für den Fall, dass es sich in Ihrer Situation um "höhere Gewalt" handelt, darstellen können, dass Sie bei einer Neuanbringung der Planen auch einen <u>Vergütungsanspruch</u> erhalten.

... Ihr <u>Auftraggeber wendet sich gegen Ihr Aufmaß</u> mit der Behauptung, die abgerechnete Fläche sei eindeutig zu groß. Sie erhalten von uns eine Stellungnahme, welche Flächen nach welchen Grundsätzen tatsächlich im vorliegenden Falle abzurechnen sind. Mit diesen Ausführungen gehen Sie zum Auftraggeber und verfügen so über eine deutlich bessere Verhandlungsbasis, als wenn Sie ohne Unterstützung antreten.

... das Tolle an <u>unseren Stellungnahmen</u> ist, dass Sie damit <u>Ihre Verhandlungsposition</u> gegenüber Ihrem Auftraggeber <u>deutlich stärken</u> (nach dem Motto: Ich habe die Bundesinnung Gerüstbau (Körperschaft öffentlichen Rechts), um eine Stellungnahme gebeten, die wie folgt ausgefallen ist).



Unsere Erfahrung zeigt, dass die angesprochenen Stellungnahmen im wahrsten Sinne des Wortes "bares Geld" wert sind, die bereits bei einem Fall mehr als einen Jahresbeitrag zum Teil sogar den Beitrag für mehrere Jahre – ausmachen.

Unabhängig von solchen Vorteilen bietet die Mitgliedschaft

- ❖ gerüstbauspezifisch aufbereitete wertvolle Informationen,
- die Teilnahmemöglichkeit an speziell für den Gerüstbau ausgerichteten Seminaren zu Super-Konditionen, und - ganz wichtig -
- Sie sorgen dafür, dass neben Ihren betriebsindividuellen Interessen die Rechte des Gerüstbaus, also Ihres Handwerks, grundlegend in unserer Gesellschaft vertreten werden
 - ... damit der Gerüstbau eine Stimme in unserer Gesellschaft hat...

Wer Mitglied wird, hat diese nur beispielhaft aufgeführten Vorteile

... und dies in den ersten 12 Monaten zum halben Beitragssatz!

Und wer meint, wir reden nur:

Nachweisbare Beratungsbeispiele aus jüngster Zeit, welche "bares Geld" wert waren:

- Abrechnungsstreitigkeit eines Mitgliedsbetriebes aus Baden-Württemberg:
 - Streitig: Uneinigkeit mit Vertragspartner bezüglich der Bestimmung der richtigen Aufmaßlänge; Gerüst zur Durchführung von Fassadenarbeiten sowie Arbeiten an Dachüberständen.
 - Problematisch insbesondere: abrechnungstechnische Behandlung von Innen- bzw. Außenecken. Frage, ob und in welchen Fällen die Außenkante des Dachüberstandes für das Aufmaß heranzuziehen ist und wann allein die Fassadenfläche maßgebend ist.
 - Beratungsleistung: telefonische Erläuterung der einschlägigen Abrechnungsgrundsätze + schriftliche Stellungnahme zum konkreten Sachverhalt.
 - Nach Auskunft des Mitgliedsbetriebes erfolgte nach Übermittlung der schriftlichen Stellungnahme umgehend Rechnungsbegleichung. Da vorliegend ein größeres Objekt betroffen war, machte dies einen vierstelligen Euro-Betrag aus.
- Arbeitsrechtliche Unterstützung einer Mitgliedsfirma aus Rheinland-Pfalz:
 - Mitgliedsbetrieb war Beklagte in arbeitsgerichtlicher Streitigkeit wegen nachträglicher Entgeltforderung (Streitwert: über 2.000 €); problematisch hier vor allem: richtige Eingruppierung des Klägers in tarifliche Lohngruppe.
 - Die Bundesinnung Gerüstbau hatte nach erfolgloser Güteverhandlung die arbeitsrechtliche Beratung übernommen.



Es wurden vor dem Haupttermin einige Schriftsätze mit dem Kläger ausgetauscht, in denen wir umfassend die Richtigkeit der Eingruppierung durch die Beklagte darlegten.

- Vorteil der Beratung durch die Bundesinnung Gerüstbau: Genaue Kenntnis der einschlägigen Tarifvorschriften einschließlich der Voraussetzungen der Eingruppierung in jeweilige Lohngruppen.
- <u>Ergebnis:</u> 2 Tage vor der Hauptverhandlung wurde die Klage durch den Kläger zurückgenommen. Für die Beklagte entstanden keinerlei Kosten.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen zu unserem Handwerk oder zur Mitgliedschaft stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter Tel.: 02 21/8 70 60 – 0 oder info@geruestbauhandwerk.de zur Verfügung!





Nutzen Sie das "Schnupperjahr" mit halbem Beitragssatz!

Jungmeister unterstützen wir im ersten Mitgliedsjahr mit einer beitragsfreien Mitgliedschaft!





Firmenname:

Beitrittserklärung zum BUNDESVERBAND GERÜSTBAU

Rechtsform:					
Straße:					
PLZ/Ort:/					
Telefon- und Fax-Nr.:					
E-Mail-Adresse:					
Homepage:					
Firmengründungsdatu	m : Tag:	_ Monat:	Jahr:		
Eintragung des	☐ Inh	abers/Gesch	näftsführers	☐ Betriebsle	eiters
in die Handwer	ksrolle erfolg	te am : Ta	ng: Monat:	Jahr:_	
Vor- und	d Nachname:				
Titel und	d Ausbildung:				
GebDa	atum:	Tag:	Monat:	Jahr:	
Wir sind Mitglied der:					
-Handwerkskammer in	:				
-Industrie- und Handelskammer in:					
-sonst. Fachorganisati	onen:				
-Sozialkasse folgender Gewerbes:	n 				
Betriebsgröße:	□ 1-5	□ 6-10	□ 11-20	□ 21-40	□über 40

Hiermit beantrage/n wir/ich den sofortigen rechtsverbindlichen Beitritt zum Bundesverband Gerüstbau als:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Ordentliches Mitglied Dies ist jede natürliche oder juristische Person, die sich a) gewerbliche auf dem Gebiet des Gerüstbaus betätigt (Aufsteller) b) gewerbliche mit der Herstellung von Gerüsten und Gerüstteilen betätig (Hersteller)
Aufsteller von Gerüstmaterial Mitgliedsbeitrag: Grundbeitrag i.H.v. 1130,00 € zzgl. Zusatzbeitrag in Abhängigkeit der Bruttolohnsumme: bis 150.000 € + 0,225 % 150.000 € bis 500.000 € + 0,155 % 500.000 € bis 1.000.000 € + 0,078 % > 1.000.000 € + 0,046 %
Wir/Ich beantrage/n eine Beitragsermäßigung der ordentlichen Mitgliedschaft aus folgendem Grund (bitte Nachweis beifügen!):
Neumitgliedschaft ("Schnupperjahr"): Halber Jahresbeitrag im ersten Mitgliedschaftsjahr
selbstständiger Jungmeister: Beitragsfreiheit im ersten Mitgliedschaftsjahr Betriebsgründung und Meisterprüfung des Jungmeisters liegen nicht länger als drei Jahre zurück.
Hersteller von Gerüstmaterial Mitgliedsbeitrag: abhängig vom Jahresumsatz: bis 25.564.600 € Jahresumsatz: 4730,00 € bis 51.129.200 € Jahresumsatz: 6270,00 € über 51.129.200 € Jahresumsatz: 7850,00 €
Außerordentliches Mitglied Dies ist jede natürliche oder juristische Personen, die sich auf dem Gebiet a) der technischen Bearbeitung von Gerüsten (Entwurf, Bemessung und Überwachung), b) dem Handel von Teilen sowie der Erbringung von Dienstleistungen für den Gerüstbau, c) der gewerblichen Herstellung und Vermietung von Vertikaltransportgeräten und – einrichtungen sowie beweglichen Arbeitsbühnen betätigt.
Mitgliedsbeitrag: 750,00 €
Förderer Mitgliedsbeitrag: 1130,00 €
Pensionär Dies sind Personen, die dem Gerüstbauer-Handwerk beruflich o. wirtschaftlich nahe standen und aus dem hauptberuflichen Erwerbsleben ausgeschieden sind. Mitgliedsbeitrag: 240,00 €

Ver	öffen	desverband Gerüstbau e.V. bietet als Service für seine Mitglieder eine kostenfreie itlichung der Verbandsmitglieder auf seiner Homepage <u>www.geruestbauhandwerk.de</u> . möchte/n auf der Homepage als Verbandsmitglied veröffentlicht werden: Ja Nein					
		Die Satzung des Bundesverbands Gerüstbau ist uns/mir bekannt und wird von uns/mir in der jeweiligen Fassung als rechtsgültig anerkannt.					
		Des Weiteren erkläre/n wir/ich uns/mich einverstanden, dass der Bundesverband Gerüstbau berechtigt ist, Auskünfte über unsere/meine Firma bei der Berufsgenossenschaft, der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes und der Handwerkskammer einzuholen, sowie Bonitätsprüfungen vorzunehmen.					
Ort		Datum rechtsverbindliche Unterschrift					
Zur	Ver	ge Angabe: besserung unserer Leistung und zur Optimierung der zukünftigen Mitgliederwerbun rir Sie, uns noch folgende Fragen zu beantworten:					
	Wo	durch sind Sie auf den BUNDESVERBAND GERÜSTBAU e.V. aufmerksam geworden?					
		Werbung durch Mitglied der Bundesinnung					
		☐ Veranstaltung, nämlich					
	I	sonstiges, nämlich					
		lchen Nutzen versprechen Sie sich von der Mitgliedschaft im BUNDESVERBAND RÜSTBAU e.V.?					
	-	Stärkung der Handwerksorganisation					
	I	Ansprechpartner in betrieblichen Belangen					
	-	Fortbildung durch Seminare, Mitgliederversammlungen etc.					
	□ sonstiges nämlich						



BEITRAGSSTAFFEL

Jahresbeiträge 2022

Ordentliche Mitglieder:

Aufsteller

Grundbeitr und	ag				EUR	1.130,00
	der Prozente von der Br	uttolohr	nsumme			
		bis	EUR	150.000,00	+	0,225 %
über EUR	150.000,00	bis	EUR	500.000,00	+	0,155 %
über EUR	500.000,00	bis	EUR	1.000.000,00	+	0,078 %
		über	EUR	1.000.000,00	+	0,046 %

Hersteller von Gerüstmaterial

Jahres-Umsatz	bis	EUR	25.564.600,00	EUR	4.730,00
Jahres-Umsatz	bis	EUR	51.129.200,00	EUR	6.270,00
Jahres-Umsatz	über	EUR	51.129.200,00	EUR	7.850,00

<u>Außerordentliche Mitglieder:</u>

Fördermitgliedschaft

Beitrag	EUR	1.130,00
---------	-----	----------

Sondermitglieder (Pensionäre)

Personen, die dem Gerüstbauer-Handwerk beruflich oder wirtschaftlich nahestanden und aus dem hauptberuflichen Erwerbsleben ausgeschieden sind.

Beitrag	EUR	240,00

Jungmeister

Jungmeister, die sich nachweislich selbständig gemacht haben, sind in den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft vom Beitrag befreit, sofern sie die Meisterprüfung nachweislich innerhalb der letzten **drei** Kalenderjahre **vor** Antragstellung bestanden haben.

Schnupperjahr

Für neue Mitglieder ist der Beitrag in den ersten 12 Monaten um 50 % reduziert!



Rechenbeispiele zur Beitragsberechnung 2022 für Aufsteller

Der individuelle Jahresbeitrag eines Mitgliedsbetriebes errechnet sich wie folgt:

- a) Grundbeitrag Vgl. 1a 4a plus
- b) bruttolohn– und –gehaltssummenabhängiger Umlagebetrag.

 Dabei wird immer zunächst die erste "Staffel" (bis EUR 150.000,00) ausgeschöpft und sodann die zweite "Staffel" (EUR 150.000,00 bis EUR 500.000,00) usw. Vgl. hierzu Beispiele 1b 4b.

Befristete Sonderregelung für Neumitglieder laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2006:

Ab dem 1. Juni 2006 beträgt der Beitrag für neue Mitglieder (Neuaufnahmen) für die ersten 12 Monate – also im "Schnupperjahr" – 50 % des aufgrund der angegebenen Daten eigentlich zu veranschlagenden Betrags.

1. Beispiel: Bruttolohnsumme in 2021 = EUR 100.000,00

a) Grundbeitrag b) + Umlage Bruttolohn- und Gehaltssumme		1.130,00 EUR	
EUR 100.000,00 x 0,225 % =	Gesamtbeitrag	225,00 EUR 1.355,00 EUR	
für Neuaufnahmen 50 % =		677,50 EUR	
2. Beispiel: Bruttolohnsumme in 2021 =	= EUR 200.000,00		
a) Grundbeitrag b) + Umlage Bruttolohn- und Gehalts		1.130,00 EUR	
EUR 150.000,00 x 0,225 % = + EUR 50.000,00 x 0,155 % = EUR 200.000,00	ssumme	337,50 EUR 77,50 EUR	
LON 200.000,00	Gesamtbeitrag	1.545,00 EUR	
für Neuaufnahmen 50 % =		772,50 EUR	
3. Beispiel: Bruttolohnsumme in 2021 = EUR 600.000,00			
a) Grundbeitrag b) + Umlage Bruttolohn- und Gehalts EUR 150.000,00 x 0,225 % = + EUR 350.000,00 x 0,155 % = + EUR 100.000,00 x 0,078 % = EUR 600.000,00	ssumme	1.130,00 EUR 337,50 EUR 542,50 EUR 78,00 EUR	
EUR 600.000,00	Gesamtbeitrag	2.088,00 EUR	
für Neuaufnahmen 50 % =		1.044,00 EUR	
4. Beispiel: Bruttolohnsumme in 2021 = a) Grundbeitrag b) + Umlage Bruttolohn- und Gehalts	ssumme : :	1.130,00 EUR 337,50 EUR 542,50 EUR 390,00 EUR 46,00 EUR 2.446,00 EUR	
für Neuaufnahmen 50 % =		1.223,00 EUR	



<u>- Einzugsermächtigung - Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren</u>

Firma:	
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon/Fax:	E-Mail:
Mitglieds-Nr.	
lch/Wir ermächtige(n) den	
Bundesverbar Rösrather Str. 6	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
zum 30.04. des Kalenderjahres, bruttol	e Beitragszahlung (Grundbeitrag jeweils Johnsummenabhängiger Beitrag jeweils Sten des folgenden Kontos durch Last- Jerzeit widerruflich.
Name des Kontoinhabers:	
Bitte zusätzlich ausfüllen, wenn die Anschrift des identisch ist:	s Kontoinhabers nicht mit der Firmenadresse
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon/Fax:	E-Mail:
Konto-Nummer:	
Bankleitzahl:	
Geldinstitut:	
IBAN:	
BIC:	
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers



BUNDESVERBAND GERÜSTBAU

SATZUNG

VEREINS-REG.-Nr.: 10947

beim Amtsgericht Köln

Verbands-Geschäftsstelle:

Rösrather Str. 645, 51107 Köln,

Telefon (02 21) 8 70 60 0, Fax (02 21) 8 70 60 90, www.geruestbauhandwerk.de

SATZUNG

I. NAME, SITZ, ZUSTÄNDIGKEIT, GESCHÄFTSJAHR UND ZWECK DES VERBANDES

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen BUNDESVERBAND GERÜSTBAU. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Köln. Köln ist gleichzeitig Erfüllungsort für Zahlungen.

§ 3 Zuständigkeit

Der Verband ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung seiner Mitglieder auf technischem, wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet.

Die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Ziele ist ausgeschlossen. Zur Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder ist das Präsidium berechtigt, mit den hierfür maßgeblichen Behörden, Organisationen usw. Verhandlungen zu führen und Verträge rechtsverbindlich abzuschließen. Es kann den Beitritt zu einer sozialrechtlichen Fachgemeinschaft erklären. Das Präsidium ist weiter berechtigt, Verhandlungs- und Abschlussrechte an eine zu bildende Tarifkommission zu übertragen. Die in eigener Zuständigkeit abgeschlossenen Tarifverträge werden gem. § 16 dieser Satzung rechtsverbindlich unterzeichnet. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind an die in eigener Zuständigkeit sowie an die von der sozialrechtlichen Gemeinschaft mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge und sonstigen Vereinbarungen gebunden. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit wird nicht ausgeübt.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

A ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich

- a) gewerblich auf dem Gebiet des Gerüstbaus betätigt,
- b) gewerblich mit der Herstellung von Gerüsten und Gerüstteilen betätigt.

B AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

- 1. Außerordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich auf dem Gebiet
 - a) der technischen Bearbeitung von Gerüsten (Entwurf, Bemessung und Überwachung),
 - b) dem Handel von Teilen sowie der Erbringung von Dienstleistungen für den Gerüstbau.
 - c) der gewerblichen Herstellung und Vermietung von Vertikaltransportgeräten und -einrichtungen sowie beweglichen Arbeitsbühnen betätigt.
- Außerordentliches Mitglied als Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verband durch Leistung eines zu vereinbarenden Beitrags unterstützt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Lehnt dieses die Aufnahme ab, so ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Ehren-Mitgliedschaft

Auf Vorschlag des Präsidiums können von der Mitgliederversammlung

- a) ehemalige Präsidiumsmitglieder zu Ehren-Präsidenten und
- b) Persönlichkeiten, die sich um den Gerüstbau verdient gemacht haben, zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Satzungsgemäße Rechte und Pflichten sind damit nicht verbunden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- A. Die Mitgliedschaft verliert
 - 1. wer die in § 6 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - 2. durch Beschluss des Präsidiums, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse der Verbandsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Verbandes,
- c) Nichtzahlung fälliger Mitgliedsbeiträge.
- B. Die Mitteilung des Ausschlusses an das Mitglied erfolgt durch Bescheid des Präsidiums. Gegen diesen Ausschluss-Bescheid steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung frei.
- C. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 9 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ergibt sich bei Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Ein ordentliches Mitglied kann im Verhinderungsfall das Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder auf einen für die Vertretung qualifizierten Familien- oder Betriebsangehörigen übertragen, falls er die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber dem Verband gegenüber obliegen.

Ein ordentliches Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 oder 3 der Handwerksordnung ist, kann sein Wahl- und Stimmrecht auf den Leiter des Nebenbetriebes übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber gegenüber dem Verband obliegen.

Die Übertragung und Übernahme der Rechte und Pflichten gemäß der Absätze 2 und 3 bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verband.

Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung Anwesenden beschlossen werden.

§ 10 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

- a) Falls nicht in Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt wird, dient für Mitglieder gem. § 6 A, a) die Bruttolohnsumme der Berufsgenossenschafts-Rechnung aus dem Vorjahr neben dem Grundbeitrag als Berechnungsgrundlage, zuzüglich eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Prozentsatzes der Rechnungssummen (Umsatz) für Gerüstarbeiten, die an Unternehmen vergeben wurden, die nicht dem Bundesverband Gerüstbau angeschlossen sind.
- b) Der Beitrag für Mitglieder gem. § 6 A, b) berechnet sich aufgrund des Jahresumsatzes des Unternehmens aus dem Vorjahr.
- c) Mitglieder, die sowohl die Voraussetzungen des § 6 A, a) als auch § 6 A, b) erfüllen, haben sowohl den Mitgliedsbeitrag gem. Ziff. a) als auch den gem. Ziff. b) zu entrichten.
- d) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis spätestens 31.03. eines Kalenderjahres dem Verband den jährlichen Erhebungsbogen vorzulegen, der die zur Berechnung des Beitrages gem. Ziff. a) und b) erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß enthalten muss.

Wird der Erhebungsbogen nicht fristgerecht zurückgesandt, ist die Geschäftsführung berechtigt, den Mitgliedsbeitrag nach einmaliger Mahnung mit entsprechender Vorankündigung festzulegen. Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage des Vorjahresbeitrages, erhöht um 10 %. Liegt kein Vorjahresbeitrag vor, so erfolgt die Festlegung aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres; bei Neugründung wird ein angemessener Beitrag festgelegt, mindestens jedoch der Grundbeitrag. Die einmal erfolgte Festlegung ist bindend und kann nicht durch ein verspätetes Zusenden des Betriebsbogens aufgehoben werden.

- e) Der Mitgliedsbeitrag ist am 30.04. eines Kalenderjahres (Beitragsjahr) fällig. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30.04. des Kalenderjahres geleistet, wird ab dem 30.04. ein Verzugszins von 1 v. H. über dem Basiszinssatz geltend gemacht, wenn keine anderweitige Vereinbarung vorliegt.
- f) Der Mitgliedsbeitrag kann in Raten gezahlt werden. Erforderlich für eine Ratenzahlung ist, dass ein begründeter Antrag an die Geschäftsstelle gestellt wird und das Präsidium diesem Antrag entspricht. Die Raten betragen grundsätzlich jeweils ein Drittel des Jahresbeitrages zzgl. Zinsen für den Ratenzahlungszeitraum in der unter Ziff. e) geregelten Höhe und sind am 31.05., 31.08. und 30.11. des Beitragsjahres fällig. Die Zinsen für den jeweilig anfallenden Zeitraum sind mit jedem entsprechenden Ratenzahlungszeitpunkt fällig; im übrigen gilt Ziff. e).
- g) Die Mitglieder bevollmächtigten darüber hinaus die Geschäftsstelle des Verbandes ausdrücklich und unwiderruflich, für jedes Mitglied unmittelbar bei der zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes Auskunft über die der Beitragsveranlagung zugrunde zu legende Lohn- und Gehaltssumme einzuholen. Einer zusätzlichen schriftlichen Einzelermächtigung durch die Mitglieder bedarf es hierzu nicht.

§ 11 Information

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens einmal jährlich der Verbands-Geschäftsstelle Unternehmensdaten für eine aussagefähige Verbandsstatistik termingerecht zur Verfügung zu stellen, die absolut vertraulich zu behandeln und nur unternehmensneutral zu verwenden sind.

III. ORGANE DES VERBANDES

§ 12 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliedsversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Beirat.

§ 13 Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Verbandes bzw. deren gesetzlicher Vertreter zusammen:

- a) dem Präsidenten
- b) einem Vize-Präsidenten (Bereich Wirtschaft und Recht),
- c) einem Vize-Präsidenten (Bereich Technik).

Die Präsidiums-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können nur dann Präsidiums-Mitglieder werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. In diesem Fall erhält das Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit volles Stimmrecht.

Die Wahl finden in gesonderten und geheimen Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Entfällt auf keinen Kandidaten diese Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

Die Wahl erfolgt für 4 Jahre. Neuwahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums für das 4. Verbandsjahr nach der Wahl beschließt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ist der Präsident für längere Dauer an seiner Amtsausübung gehindert, verstirbt er oder erlischt seine Mitgliedschaft während seiner Amtszeit, so übernimmt sein Amt kommissarisch einer der beiden Vize-Präsidenten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Präsident zu wählen ist. Das Amt dieses Vize-Präsidenten übernimmt in diesem Fall kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Geschäftsführer des Verbandes.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen in der Person eines der Vize-Präsidenten zu sehen, so übernimmt sein Amt ebenfalls kommissarisch der Geschäftsführer des Verbandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vize-Präsident zu wählen ist.

§ 14 Beirat/Arbeitskreise

Der Beirat besteht aus den Bevollmächtigten des Bundesverbandes in den jeweiligen Verbandsbereichen sowie den Vorsitzenden der Arbeitskreise "Technik", "Wirtschaft und Recht" und "Verbandsanliegen".

Die Bevollmächtigten des Bundesverbandes in den jeweiligen Verbandsbereichen sind in regionalen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Monate vor den Wahlen des Präsidiums zu wählen.

Die Mitglieder der ständigen Fach-Arbeitskreise "Technik" und "Wirtschaft und Recht" werden vom zuständigen Vize-Präsidenten vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.

Der Arbeitskreis "Verbandsanliegen" besteht aus den Bevollmächtigten des Bundesverbandes in den jeweiligen Verbandsbereichen.

Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Arbeitskreis-Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende eines Arbeitskreises nicht zugleich Vorsitzender eines weiteren Arbeitskreises sein darf.

Die Amtszeit des Beirates und der Arbeitskreise deckt sich mit der des Präsidiums.

Für die Erledigung bestimmter Aufgaben können vom Präsidium weitere Arbeitskreise auf Zeit bestellt werden; entsprechendes gilt für Arbeitsgruppen, die den Arbeitskreisen untergeordnet zuarbeiten.

Das Präsidium kann unter Beachtung des § 5 dieser Satzung für besondere Interessenbelange des Verbandes bzw. seiner Mitglieder entsprechende Einrichtungen auf Zeit schaffen. Diese Einrichtungen unterstehen dem Präsidium.

§ 15 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer, der vom Präsidium berufen wird, leitet die Verbands-Geschäftsstelle nach den Richtlinien des Präsidiums und der Geschäftsordnung.

§ 16 Vertretung des Verbandes

Die Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband nach außen, gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers erstreckt sich – wie die des Präsidiums – auf alle Rechtsgeschäfte des § 30 BGB.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung und deren Änderungen werden vom Präsidium erarbeitet und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 18 Berater

Das Präsidium ist berechtigt, Berater oder sonstige Sachverständige gegen feste oder anderweitig zu vereinbarende Bezüge für den Verband zu verpflichten.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Präsidiumsmitglieder sowie die Beiräte und die Mitglieder der Arbeitskreise üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen (Spesen, Reisekosten usw.) sind gegen Nachweis, entsprechend der Geschäftsordnung zu erstatten, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an einer Jahres-Hauptversammlung entstandenen Kosten. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern wie z.B. Präsidium, Beirat und Mitgliedern der Arbeitskreise kann statt dessen bzw. darüber hinausgehend eine pauschale Entschädigung für Verdienstausfall, Verpflegung und Unterkunft z.B. in Form von Sitzungs- oder Tagegeldern sowie Verpflegungsmehraufwand gewährt werden.

§ 20 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung) findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres, statt. Das Präsidium bestimmt Ort und Tag der Versammlung.

Die Einladung dazu hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin zu erfolgen.

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen – unter Einhaltung einer angemessenen Frist – einberufen. Es muss diese einberufen, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 21 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in jeder Mitgliederversammlung führt der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung einer der Vize-Präsidenten.

Sind auch diese verhindert, so kann von der Versammlung mit 2/3 der Stimme der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden.

Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 22 Jahresrechnung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung hat das Präsidium eine Jahresrechnung vorzulegen, die durch zwei Rechnungsprüfer vorher zu prüfen ist. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Rechnungsjahr gewählt. Die Genehmigung der Jahresrechnung schließt die Entlastung des Präsidiums und des Geschäftsführers ein.

§ 23 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 sämtlicher Verbandsmitglieder.

Wird in der ersten Mitgliederversammlung diese Mehrheit nicht erreicht, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung für diesen Zweck einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 24 Verbandsvermögen

Im Fall der Auflösung des Verbandes ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen auf der Basis der in den letzten vollen fünf Kalenderjahren insgesamt bezahlten Beiträge und Umlagen den Verbandsmitgliedern prozentual zurückzuzahlen, sofern es nicht in einer anderen Weise aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder Verwendung finden soll.

BUNDESVERBAND GERÜSTBAU

Beschlussfassung: Hauptversammlung 9. Mai 1991 in Würzburg

gez. Dipl.-Ing. Egon Moser Dipl.-Kfm. Klaus Nachbauer gez. Dipl.-Kfm. Herbert Bühler gez. Ass. Lothar Bünder (Vize-Präsident Techn. Bereich) Geschäftsführer Präsident Vize-Präsident (Kaufm. Bereich) geändert: Hauptversammlung 9. Mai 2002 in Bamberg gez. Ass. Lothar Bünder Jörg Berger gez. Dipl.-Kfm. Herbert Bühler gez. Dipl.-Ing. Andreas Stüben Präsident Vize-Präsident (Kaufm. Bereich) (Vize-Präsident Techn. Bereich) Geschäftsführer geändert: Hauptversammlung 29. Mai 2003 in Hamburg Jörg Berger gez. Dipl.-Kfm. Herbert Bühler gez. Dipl.-Ing. Andreas Stüben gez. Ass. Lothar Bünder gez. Präsident Vize-Präsident (Kaufm. Bereich) (Vize-Präsident Techn. Bereich) Geschäftsführer geändert: Hauptversammlung 22. Mai 2009 in Kiel gez. Ass. Lothar Bünder gez. Jörg Berger gez. Dipl.-Betriebsw. Marcus Nachbauer gez. Dipl.-Ing. Holger Budroweit (Wirtschaft, Recht und Ausbildung) Geschäftsführer Präsident (Technik)

geändert: Hauptversammlung 27. April 2012 in Dresden-Radebeul

gez. Jörg Berger gez. Dipl.-Betriebsw. Marcus Nachbauer gez. Dipl.-Ing. Holger Budroweit gez. RA'in Sabrina Luther
Präsident (Wirtschaft, Recht und Ausbildung) (Technik) Geschäftsführerin



Bundesinnung Gerüstbau Corina Amenda Rösrather Straße 645 51107 Köln

Fax: 02 21/870 60 - 90

Bestellvordruck Fachregeln für den Gerüstbau für Mitgliedsbetriebe



Hiermit bestellen wir:

Firmenstempel/Unterschrift/Datum

mermit bestellen wir:			
Artikel	<u>Vergünstigter</u>	Nichtmitgliedspreis	Anzahl
	<u>Mitgliedspreis</u>	Preis zzgl. 7 % USt.	
	Preis zzgl. 7 % USt.	_	
Fachregeln für den Gerüstbau FRG 1	15,00 €	55,00 €	
"Standgerüst als Fassaden- oder			
Raumgerüst aus vorgefertigten			
Bauteilen"			
Auflage 10/2019			
Fachregeln für den Gerüstbau FRG 2	15,00 €	55,00 €	
"Hängegerüste"			
1. Auflage 01/2010			
Fachregeln für den Gerüstbau FRG 3	15,00 €	55,00 €	
"Fahrgerüste als fahrbare Gerüste			
oder fahrbare Arbeitsbühnen"			
1. Auflage 03/2013			
Fachregeln für den Gerüstbau FRG 4	15,00 €	55,00 €	
"Traggerüste"			
Auflage 06/2020			

⁺ Verpackungs- und Versandkosten (Diese richten sich nach der jeweiligen Bestellmenge.)

Firma:	Mitglieds-Nr.:
Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefon-Nummer:	E-Mail:
Ansprechpartner:	



Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk Corina Amenda Rösrather Straße 645 51107 Köln Fax: 02 21/8 70 60 - 90

Bestellung

Sonderdruck "DIN-Normen Gerüstbau im Taschenbuchformat"

DIN 4074-1
DIN 4420-1
DIN 4420-3
DIN 18451
DIN EN 39
DIN EN 74-1
DIN EN 1004
DIN EN 12810-1
DIN EN 12811-1
DIN EN 12811-2
DIN EN 12812
DIN EN 16508



Hiermit bestellen wir verbindlich

Artikel	<u>Vergünstigter</u> <u>Mitgliedspreis</u> Preis inkl. 7 % USt.	Preis inkl. 7 % USt.	Anzahl
Sonderdruck "DIN-Normen Gerüstbau im Taschenbuchformat" z.Z. nicht lieferbar – in Überarbeitung	198,00 €	498,00 €	

+ Verpackungs- und Versandkosten (Diese richten	sich nach der jeweiligen Bestellmenge.)
Firma:	Mitgliedsnummer:
Ansprechpartner:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefon-Nummer:	
E-Mail:	
Firmenstempel/Unterschrift/Datum	



Bundesverband Gerüstbau Corina Amenda Rösrather Straße 645 51107 Köln



Bestellung

Fax: 02 21/8 70 60 90

"VOB/C Kommentar - Gerüstarbeiten"

Praktische Erläuterungen zu den ATV DIN 18299 und DIN 18451.

von Prof. Wolfgang Heiermann, Leo Keskari u.a. 6. aktualisierte und erweiterte Auflage 2017

Hiermit bestellen wir

Artikel	<u>Vergünstigter</u> <u>Mitgliedspreis</u>	<u>Nichtmitgliedspreis</u>	Anzahl
	Preis <u>zzgl.</u> 7 % USt.	Preis <u>inkl.</u> 7 % USt.	
VOB/C Kommentar – Gerüstarbeiten z.Z. nicht lieferbar – in Überarbeitung	49,00 €	59,00 €	
+ Verpackungs- und Versandkosten (Die	se richten sich nach de	r jeweiligen Bestellmen	ge.)

Firma: Mitglieds-Nr.: _____

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ/Ort:
Telefon-Nummer:

E-Mail:

Firmenstempel/Unterschrift/Datum

Gerne können Sie sich bereits heute auf die Warteliste setzen lassen!!!



Bundesinnung Gerüstbau Corina Amenda Rösrather Straße 645 51107 Köln Fax: 02 21/870 60 – 90 c.amenda@geruestbauhandwerk.de

Bestellvordruck VOB/BGB

Textsammlung zum Gerüstbauvertrag - Stand Januar 2018



Hiermit bestellen wir:

Artikel	<u>Vergünstigter</u> <u>Mitgliedspreis</u> Preis zzgl. 7 % USt.	<u>Nichtmitgliedspreis</u> Preis zzgl. 7 % USt.	
VOB/BGB Textsammlung zum Gerüstbauvertrag - innerdeutsche Vergaben (unterhalb des EU-Schwellenwerts) Stand Januar 2018	16,00 €	49,00€	

+ Verpackungs- und Versandkosten (Die	se richten sich nach der jeweiligen Bestellmenge.)
Firma:	Mitglieds-Nr.:
Straße:	
PLZ/Ort:	
Гelefon-Nummer:	E-Mail:
Ansprechpartner:	

Firmenstempel/Unterschrift/Datum